

# Heimreglement der Stadt Buchs

---

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 33 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Buchs folgendes Heimreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Trägerschaft**

Die Stadt Buchs ist Trägerin des Haus Wieden.

### **Art. 2 Zweck**

Das Haus Wieden bietet betagten und pflegebedürftigen Einwohnenden der Stadt Buchs, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege.

Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch Pflegebedürftige und Betagte aus anderen Gemeinden aufgenommen.

Das Haus Wieden bietet psychogeriatrischen erkrankten- und weiteren psychisch und physisch pflegebedürftigen Personen ein Zuhause und fachgerechte Betreuung und Pflege an.

### **Art. 3 Grundsatz**

Das Haus Wieden steht unter politisch und religiös neutraler Führung.

## **II. Zuständigkeiten**

### **Art. 4 Stadtrat**

Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Haus Wieden. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Stadtrat obliegt insbesondere;

- a) die Wahl der Betriebskommission;
- b) der Erlass und die Änderung des Pflichtenhefts der Betriebskommission;
- c) die Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- d) die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Betriebskommission;
- e) die Wahl der Heimleitung auf Antrag der Wahlkommission sowie der Erlass des Stellenbeschriebs;
- f) der Erlass und die Änderung der Taxordnung auf Antrag der Betriebskommission;
- g) die Beschlussfassung über übrige Anträge der Betriebskommission.

**Art. 5 Betriebskommission**

Der Betriebskommission gehören mindestens 5 Personen an. Davon ist mindestens eine Person Mitglied des Stadtrates.

Die Heim- und Pflegedienstleitung nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Die Mitglieder der Betriebskommission sind mit der Heimleitung weder verwandtschaftlich noch in enger Geschäftsbeziehung verbunden. Die Heimleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglied der Betriebskommission.

Der Betriebskommission obliegt insbesondere

- a) die Beratung des Stadtrates in allen Fragen, die sich diesem zum Haus Wieden stellen;
- b) die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb und die Heimleitung bezüglich betreuender, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange;
- c) die Ausarbeitung eines Wahlvorschlages für die Heimleitung zuhanden des Stadtrates, wobei das Selektionsverfahren durch den Personaldienst der Stadtverwaltung erfolgt;
- d) die Beratung der Jahresrechnung und Erstellung des Voranschlagentwurfs zuhanden der Finanzkommission (Budgetantrag) und des Stadtrates;
- e) die Erstellung des bedarfsgerechten Stellenplans zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Stadtrates;
- f) die Erstellung des Leitbilds zusammen mit der Heimleitung (Kenntnisnahme des Stadtrates);
- g) die Erstellung der Taxordnung zuhanden des Stadtrates;
- h) die Erstellung der Hausordnung;
- i) die Erstellung eines Beschwerdemanagements;
- j) die Erstellung eines Erreichbarkeitskonzeptes zuhanden des Stadtrates;
- k) die Erstellung einer Organisationsordnung die die Zeichnungsberechtigungen regelt.
- l) Der Beschluss der Lohnskala auf Antrag der Heimleitung

**Art. 6 Unmittelbare Aufsicht durch die Betriebskommission**

Die Betriebskommission prüft, ob die Bewohnenden die im Leitbild postulierte Lebensqualität im Haus Wieden vorfinden.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Werden aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, wird das Betriebskommissionspräsidium die Behebung dieser Mängel gemäss Organigramm verlangen.

Das Betriebskommissionspräsidium erstattet dem Stadtrat Bericht über die Tätigkeit der Betriebskommission, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Bei besonderen Vorkommnissen gilt das Erreichbarkeitskonzept des Haus Wieden.

**Art. 7. Heimleitung**

Der Heimleitung obliegt insbesondere

- a) die Organisation und operative Führung des Haus Wieden;
- b) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung, gemäss bewilligtem Jahresbudget.

### III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

**Art. 8 Anmeldung und Reservation**

Die Anmeldung ist der Heimleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

**Art. 9 Aufnahmebedingungen**

Im Haus Wieden werden in erster Linie Einwohnende der Stadt Buchs aufgenommen.

**Art. 10 Aufnahme und Eintritt**

Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit.

**Art. 11 Kündigung durch Bewohnende**

Die Bewohnenden können das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.

**Art. 12 Kündigung durch Heimleitung**

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats auflösen.

Die Heimleitung unterstützt die betroffene Person und deren Angehörige bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung.

**Art. 13 Auflösung aufgrund Todesfall**

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 10 Tagen.

### IV. Taxen

**Art. 14 Taxen**

Die Pensionstaxen, Pflorgetaxen und Betreuungstaxen und alle weiteren Dienstleistungen werden in der Taxordnung des Hauses Wieden im Detail geregelt.

**Art. 15 Reduktion der Taxen**

Für besondere Fälle können reduzierte Taxen vorgesehen werden. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt.

Art. 16 **Änderung der Taxen**

Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnenden oder deren gesetzlicher Vertretung schriftlich bekannt gegeben.

Art. 17 **Sicherheitsleistung**

Das Haus Wieden verrechnet bei Eintritt eine Sicherheitsleistung von CHF 5'000. Die unverzinsten Sicherheitsleistung wird bei Austritt oder Tod mit ausstehenden Forderungen verrechnet.

Art. 18 **Lastschriftverfahren**

Zur Zahlung ist das Lastschriftverfahren anzuwenden.

## V. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Art. 19 **Betreuung und Pflege**

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Im Haus Wieden wird die Pflege und der Aufenthalt vorbehaltlich von Art. 12 bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

Art. 20 **Zimmermöblierung**

Die Bewohnenden können ihre Zimmer teilweise mit eigenen Möbeln einrichten. Pflegebett und Nachttisch werden vom Haus Wieden gestellt.

Art. 21 **Zimmerräumung**

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 22 **Geld- und Wertsachen**

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände können in einem persönlichen abschliessbaren Fach oder im Tresor der Verwaltung hinterlegt werden.

Art. 23 **Versicherungen**

Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

Art. 24 **Wahl der Ärztin, des Arztes**

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das Haus Wieden übernimmt die ärztlich angeordnete Pflege und Betreuung. In besonderen Situationen kann der Hausarzt konsultiert werden.

Art. 25 **Religion**

Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgenden anvertraut. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen. Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.

Art. 26 **Todesfall**

Im Todesfall unterstützt die Stations-, die Pflegedienst- oder die Heimleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen.

Art. 27 **Massgebende Grundlagen**

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement und die Taxordnung. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt. Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt.

Art. 28 **Klagen und Beschwerden**

Klagen über Mitbewohnende und Angestellte des Heims sind der Heimleitung vorzubringen. Details werden im Beschwerdemanagement geregelt.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Heimleitung können der Betriebskommission oder der OSaB (Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St. Gallen, Schützengasse 6, 9000 St. Gallen) vorgebracht werden.

Art. 29 **Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Heimleitung kann innert 14 Tagen beim Stadtrat der Politischen Gemeinde Buchs Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## **VI. Besondere Bestimmungen**

Art. 30 **Spendenfonds**

Vermächnisse, Vergabungen und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, dem Spendenfonds zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Stadt Buchs geführt.

Die Stadt Buchs hat ein Reglement betreffend den Spendenfond des Hauses Wieden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

**Art. 31 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Reglement für das Haus Wieden vom 1. Juli 2011 wird aufgehoben.

**Art. 32 Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

Vom Stadtrat erlassen am 12. Oktober 2015<sup>1</sup>.

**Stadtrat Buchs**

Daniel Gut  
Stadtpräsident

Markus Kaufmann  
Stadtschreiber

\* \* \*

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. Oktober bis 6. Dezember 2015.

---

<sup>1</sup> SRB 2015/134 vom 12. Oktober 2015